

Urteil des BGH, AZ: VI ZR 267/14 vom 28.04.2015

Fiktive Abrechnung – Gleichwertigkeit von Reparaturbetrieben

Erneut musste sich der BGH mit der Frage der Gleichwertigkeit eines Reparaturbetriebes in Fällen fiktiver Abrechnung befassen.

Noch einmal hat der BGH im Hinblick auf die Beweislastverteilung deutlich gemacht, dass der Versicherer im Streitfall zu beweisen hat, ob das von ihm vorgelegte alternative Reparaturangebot qualitativ gleichwertig und für den Geschädigten ohne Weiteres zugänglich ist.

Insoweit bestätigt der BGH auch mit der aktuellen Entscheidung die bisherige schadenersatzrechtliche Rechtsprechung.

Der Schwerpunkt der Entscheidung lag in der Bewertung der Preisstrukturen der Reparaturbetriebe, die in der Regel durch den regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherer benannt werden.

Hier hat der BGH nochmals klargestellt, dass Sonderkonditionen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Betrieb und Versicherung gelten, nicht heranzuziehen sind. Wörtlich führt der BGH aus, dass eine Reparatur für den Geschädigten in einer freien Fachwerkstatt unzumutbar ist, wenn sie auf Konditionen basiert, die nicht marktüblich sind, weil die Sonderkonditionen herangezogen werden, die mit der Versicherung vereinbart wurden.

Im Weiteren weist der BGH darauf hin, dass allerdings allein die Tatsache, dass eine Werkstatt beispielsweise bei der Abwicklung von Kaskoschäden mit einer Versicherung vertraglich verbunden ist, nicht automatisch zur Unzumutbarkeit führt.

Offenbar erstmalig hat sich der BGH allerdings mit der Zugänglichkeit aus Sicht des Geschädigten befasst und jedenfalls das Angebot des Versicherers, das Fahrzeug kostenfrei für den Geschädigten in eine 130 km entfernte Partnerwerkstatt zu transportieren, als nicht zumutbar zurückgewiesen.

Damit macht der BGH klar, dass nicht allein die Frage weiterer Kosten, die für den Geschädigten möglicherweise entstehen könnten, relevant ist, sondern der Geschädigte durchaus Anspruch darauf hat, dass die ihm benannte Werkstatt für ihn auch überprüfbar sein muss.

Der BGH hat durchaus die Diskrepanz zwischen den Preisen, die häufig Kfz-Betriebe mit Versicherungen vereinbaren und den sogenannten marktüblichen Preisen gesehen.

Insoweit ist nachvollziehbar, dass er die extrem günstigen Preise, die zwischen Versicherung und Werkstatt gelten, als nicht marktüblich eingestuft hat. Konsequenterweise stellt sich jedoch als weitere Frage, inwieweit beispielsweise extrem hohe Preise marktüblich sind, die möglicherweise nur deshalb so hoch sind, weil zu nicht kostendeckenden Preisen Verträge mit Versicherungen abgeschlossen wurden – mit der Folge, dass die sogenannten Privatkundenpreise in immer höhere Regionen abheben.

Möglicherweise bestand aufgrund des Sachverhaltes hierzu keine Veranlassung für den BGH, möglicherweise mögen aber auch die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Mietwagenrechtsprechung den BGH hier zur Vorsicht gemahnt haben.

Praxis

Nach wie vor wendet der BGH den Maßstab der Vergleichbarkeit des alternativen Reparaturangebotes mit der Reparatur in einem fabrikatsgebundenen Betrieb an. Wird die Gleichwertigkeit qualifiziert bestritten, hat der Versicherer den Beweis der Gleichwertigkeit zu erbringen.

Im Zweifel dürfte der Versicherer auch verpflichtet sein, den Nachweis zu erbringen, dass die ausgewiesenen Stundenverrechnungssätze den allgemein zugänglichen Verrechnungssätzen entsprechen.